

Das Ausbildungsrecht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Stand: 15.07.2008

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt

ehem. stellv. Vorsitzender des Personalrats
der Referendare beim Landgericht Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Bundesgesetze

Zivilprozessordnung (ZPO) – Auszug - 5

Strafprozessordnung (StPO) – Auszug - 6

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug - 8

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – Auszug - 9

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – Auszug - 10

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) – Auszug - 14

Deutsches Richtergesetz (DRiG) – Auszug - 15

Rechtspflegergesetz (RPfIG) – Auszug - 22

Rechtssdienstleistungsgesetz (RDG) – Anmerkung - 24

2. Teil: Verwaltungsvorschriften / Satzungsrecht Bund

RiStBV – Auszug - 25

Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) – Auszug - 26

3. Teil: Landesgesetze Nordrhein-Westfalen

Juristenausbildungsgesetz (JAG NRW) – Auszug - 27

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) – Auszug - 54

4. Teil: Verwaltungsvorschriften / Verordnungen NRW

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare..... 60

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)
– Auszug - 64

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten 66

Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung..... 70

Anstaltsbesuche 77

Genehmigung von Auslandsdienstreisen..... 80

Bestellung von Referendararbeitsgemeinschaftsleitern 82

Juristischer Vorbereitungsdienst Zeugnisse..... 83

Führung der Personalakten 85

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) 92

Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) 99

5. Teil: Merkblätter

Merkblatt des OLG Düsseldorf..... 112

Merkblatt (LJPA) zum Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung 130

Merkblatt (LJPA) über die Teilnahme an mündlichen Terminen der zweiten juristischen Staatsprüfung als Zuhörer 132

Weisung (LJPA) über die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten 134

Weisungen (LJPA) für den Aktenvortrag..... 137

Merkblatt (LJPA) zum Verfahren der Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung 139

6. Teil: Rechtsprechungsübersicht

Rechtsprechungsübersicht 141

Aufsätze, Kommentarstellen 146

Hinweis..... 148

Das Ausbildungsrecht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Stand: 15.07.2008	
Robert Hotstegs, Rechtsanwalt, ehem. stellv. Vorsitzender des Personalrats der Referendare beim Landgericht Düsseldorf	
<u>Kontakt über:</u> Rechtsanwalt Dr. Henning Obst Mozartstr. 21 40479 Düsseldorf Tel.: 0211 / 497657-16	Fax.: 0211 / 497657-27 rh@ra-dr-obst.de www.ra-dr-obst.de

Zivilprozessordnung – Auszug –

§ 157 ZPO

Untervertretung in der Verhandlung

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

Strafprozessordnung (StPO) – Auszug -

§ 139 StPO

Übertragung der Verteidigung auf Referendare

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

§ 387

Beistand und Vertretung des Angeklagten

(1) In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Die Vorschrift des § 139 gilt für den Anwalt des Klägers und für den des Angeklagten.

(3) Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 434

Vertretung des Einziehungsbeteiligten

(1)¹ Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger gewählt werden kann, vertreten lassen.² Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann dem Einziehungsbeteiligten einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, beordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder wenn der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug –

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Das Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, über die Gerichtssprache, über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare und über Beratung und Abstimmung gelten in allen Rechtszügen entsprechend.

(3) ¹Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. ²Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.

(4) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(5) ¹Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. ²Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. ³Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. ⁴Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – Auszug –

§ 10 GVG

¹Unter Aufsicht des Richters können Referendare Rechtshilfeersuchen erledigen und außer in Strafsachen Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten.

²Referendare sind nicht befugt, eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen.

§ 142 GVG

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

(3) Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – Auszug -

§ 52 BRAO

Vertretung des Prozessbevollmächtigten

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann der zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen, der selbst in dem Verfahren zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden kann.

(2) Der bei dem Prozessgericht zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt darf in der mündlichen Verhandlung einem Rechtsanwalt, der nicht selbst zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden kann, die Ausführung der Parteirechte in seinem Beistand überlassen.

§ 53 BRAO

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Der Rechtsanwalt muss für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) ¹Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. ²Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. ³In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.

(3) (weggefallen)

(4) ¹Die Rechtsanwaltskammer soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. ²Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen. ³§ 7 gilt entsprechend.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann die Rechtsanwaltskammer den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 3 zu beantragen. ²Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 3 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. ³Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ⁴Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) ¹Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. ²Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) ¹Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und

hierüber zu verfügen. ²An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. ³Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. ⁴Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. ⁵Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. ⁶Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ⁷Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 54 BRAO

Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts

¹Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. ²Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 59 BRAO

Ausbildung von Referendaren

(1) ¹Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. ²Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. ³Gegenstand der Ausbildung soll

insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) – Auszug –

§ 5

Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

Deutsches Richtergesetz (DRiG) – Auszug –

§ 5

Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a

Studium

(1) ¹Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ²Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) ¹Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. ²Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. ³Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftli-

chen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. ⁴Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. ³Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b **Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) ¹Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatli-

chen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. ²Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. ³Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) ¹Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. ²Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5d DRiG Prüfungen

(1) ¹Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die entsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. ²Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu ge-

währleisten. ³Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) ¹Der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. ²In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. ³In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. ⁴Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) ¹Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. ²Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. ³Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. ⁴Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) ¹In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst

zu berücksichtigen. ²Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. ³Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. ⁴Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. ²Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. ³Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 112a DRiG

Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

(2) ¹Die Prüfung der nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. ²Ergibt die Prüfung keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(3) ¹Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. ²Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazugehörigen Verfahrensrechts. ³Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in Satz 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wurde.

(4) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Prüfungsarbeiten, bestanden sind und
2. Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebieten bestanden sind, davon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

²Sofern die hinreichende Beherrschung eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebiete bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, gelten die Prüfungsarbeiten auf diesem Gebiet als bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1.

(7) ¹Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich der Eignungsprüfung sind die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen. ²Für die Durchführung dieser Prüfungen können mehrere Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden.

Rechtspflegergesetz (RPfIG) – Auszug –

§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) ¹Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. ³Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ⁴Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers; die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(2) ¹Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. ²Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. ³Die Länder können bestimmen, daß die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.

(3) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. ²Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Referendare können mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.

(6) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften.

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Anmerkung –

Auf einen Abdruck einzelner Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde verzichtet, da besondere Vorschriften über die Ausbildung und Stellung von Rechtsreferendaren nicht enthalten sind. Allerdings sind Absolventen der 1. Juristischen Prüfung und Absolventen des Referendariats nach dem Regierungsentwurf zum RDG regelmäßig registrierungsberechtigt gem. § 12 RDG. (vgl. <http://www.bmj.bund.de/media/archive/1306.pdf>, S. 148ff)

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) – Auszug –

vom 1. Januar 1977

geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2008

Ziff. 107

Referendare als Verteidiger

(1) ¹Referendare sollen als Verteidiger nur bestellt werden (§ 142 Abs. 2 StPO), wenn nach der Art und der Bedeutung der Strafsache und der Person des Referendars Gewähr für eine sachgemäße Verteidigung besteht. ²Ist die Mitwirkung eines Verteidigers aus den Gründen des § 140 Abs. 2 StPO notwendig, so wird die Bestellung eines Referendars im allgemeinen nur dann in Betracht kommen, wenn die Tat nicht besonders schwer und die Sach- und Rechtslage nicht besonders schwierig, aber ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. ³Der Gesichtspunkt der Gebührenersparnis soll bei der Bestellung unberücksichtigt bleiben.

(2) Dem von Amts wegen als Verteidiger bestellten Referendar sind die notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) – Auszug -

§ 20 Berufstracht

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

Vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, 431)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461)

§ 27 JAG NRW
Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(3) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer staatlichen Pflichtfachprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. ²Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Anmerkung:

Gem. § 6 AG VwGO NRW findet ein Vorverfahren nicht statt, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist

Zweiter Teil: Der juristische Vorbereitungsdienst

§ 30 JAG NRW

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

(1) ¹Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land (§ 16 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz) mit der Dienstbezeichnung "Rechtsreferendarin" oder "Rechtsreferendar" in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. ²Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsi-dent des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden will.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder zu einem be-stimmten Einstellungstermin besteht nicht. ²Im Rahmen der verfü-gbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandes-gerichtsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehun-gen dauerhaft persönlich verbunden ist.

(4) ¹Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Zulassung nicht würdig ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig ver-urteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist;
2. solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Freiheit entzogen ist.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann;
2. wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist;
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.

§ 31 JAG NRW

Beendigung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung

(1) ¹Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. ²Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss verkündet, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend.

(2) ¹Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung verlangt. ²In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

(3) ¹Die Referendarin oder der Referendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 30 rechtfertigen würde;
2. die Referendarin oder der Referendar ihre oder seine Pflichten erheblich verletzt, insbesondere nachhaltig unentschuldig dem Dienst fernbleibt;
3. die Referendarin oder der Referendar infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte für den Vorbereitungsdienst dauernd unfähig (dienstunfähig) ist; als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(4) Über die Entlassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist.

§ 32 JAG NRW

Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. ²Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

(2) Vorgesetzte (§§ 3 Abs. 5 , 16 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

(3) ¹Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). ³Es werden ferner Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. ⁴Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ⁵Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. ⁶Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

(5) ¹Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen je Urlaubsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zurzeit des Urlaubs befinden, angerechnet. ²Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die

Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) ¹Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage je Urlaubsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. ²Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. ³Er ist so zu bemessen, dass die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

§ 33 JAG NRW

Leitung der gesamten Ausbildung

(1) ¹Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. ²Hierbei wird sie oder er insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.

(2) ¹Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung werden bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten eine Richterin oder ein Richter sowie bei den Bezirksregierungen von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu Ausbildungsleitern bestellt. ²Bei den Rechtsanwaltskammern soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, bei den Notarkammern soll eine Notarin oder ein Notar zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.

(3) Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bei den Gerichten und Bezirksregierungen sind von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

§ 34 JAG NRW

Zuweisung zur Ausbildung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem die Referendarinnen oder Referendare zugewiesen werden sollen sowie die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder in der Praxis; im Falle der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde geschieht dies im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. ²Die Bestimmung kann auf nachgeordnete Dienststellen und für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde auf die Bezirksregierung übertragen werden. ³Die Bestimmung der Ausbilderin oder des Ausbilders in der Praxis kann der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden.

(2) ¹Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. ²Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbezirk zusammengefasst werden.

(3) ¹Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden. ²Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft gründlich ausgebildet werden können.

(4) Den Zuweisungswünschen der Referendarinnen und Referendare soll unter besonderer Berücksichtigung sozialer Härten möglichst entsprochen werden.

(5) ¹Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten im Oberlandesgerichtsbezirk nicht aus oder auf Antrag der Referendarin oder des Refe-

rendars kann die Ausbildung mit Zustimmung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder der Bezirksregierung für einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen.²Der Referendarin oder dem Referendar ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 35 JAG NRW

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) ¹Davon sind zu verwenden:

1. fünf Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
3. drei Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. zehn Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt;
5. drei Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung bei einer Stelle bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

²Von der Reihenfolge der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Stationen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 2 bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden nicht aus, kann die Ausbildung für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Stelle erfolgen. ²Der

Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(5) ¹Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. ²Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. ³Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. ⁴Die nach den Sätzen 1 und 2 im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten.

(6) ¹Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung angerechnet werden.

(7) ¹Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. ²Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet worden, regelt die Präsi-

tin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung.

§ 36 JAG NRW Wahlstationen

(1) Während der Ausbildung in der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) sollen die Referendarinnen oder Referendare die praktische Ausbildung sachgerecht ergänzen und vertiefen.

(2) ¹Die Wahl nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. ²Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von den Möglichkeiten gemäß § 35 Abs. 4 bis 6 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 37 JAG NRW Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen

(1) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaften bei einem Landgericht werden für die Dauer von einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die Dauer von einer weiteren Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) ausgestaltet. ²Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen. ³Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen regelt das Justizministerium; so-

weit deren Geschäftsbereiche betroffen sind geschieht dies im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern oder dem Innenministerium.

(3) Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

§ 38 JAG NRW **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen. ²Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. ³Vor der Verlängerung ist die Referendarin oder der Referendar zu hören.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, soll der Ausbildungsabschnitt angemessen verlängert werden.

§ 39 JAG NRW **Ausbildungsziel**

(1) ¹Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Union eigenverantwortlich wahrzunehmen. ²Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.

(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) ¹In der Praxis sollen die Referendarinnen und die Referendare insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbstständigkeit des Denkens und in den praktisch methodischen Fähigkeiten fördern, sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. ²Sie sollen sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. ³Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen ihrer Interessen, der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll unter besonderer Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(4) ¹Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendarinnen und Referendare auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben. ²Sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Referendarinnen und Referendaren zu übertragenden Aufgaben.

(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.

§ 40 JAG NRW

Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben

(1) ¹Während der Ausbildung in der Praxis sollen sich die Referendarinnen oder Referendare durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen.

²Zum Zwecke der Ausbildung können ihnen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) ¹Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie insbesondere damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 GVG),
2. zeitweilig selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RPfIG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),
3. selbstständig in Zivilprozesssachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5 , 24 Abs. 2 RPfIG),
4. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG),
5. unter Aufsicht und unter Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen

der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbstständig Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG),

6. selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),

7. selbstständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5 , 24 Abs. 2 RPfIG),

8. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 GVG).

(3) Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

§ 41 JAG NRW

Ausbildung in der Praxis

(1) ¹Zur Ausbildung in der Praxis sind die Referendarinnen oder Referendare einer bestimmten Ausbilderin oder einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen. ²Die Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder gleichzeitig darf nur erfolgen, wenn es im Interesse der Ausbildung erforderlich ist. ³Die Zuweisung soll möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten, erfolgen.

(2) ¹Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbilden kann. ²Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss vor allem das Interesse und das eigene Bemühen der Referendarinnen oder Referendare wecken und ihnen das Bewusstsein vermitteln, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten. ³Denk- und Arbeitsmethoden der Berufsgruppe der Ausbilderin oder des Ausbilders sind den Referendarinnen und Referendaren vertraut zu machen.

(3) ¹Als Anleitung für die Ausbildung dienen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. ²Diese werden von dem Justizministerium erstellt. § 33 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 42 JAG NRW

Einzelleistungen

(1) Alle bearbeiteten Sachen sind mit den Referendarinnen oder Referendaren alsbald zu erörtern; dabei ist auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und bestimmen, dass

1. die Referendarinnen oder Referendare über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führen, der über die bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluss gibt,
2. schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 46) vorzulegen sind.

²Die Zuständigkeiten gemäß Satz 1 können auf nachgeordnete Dienststellen und für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde auf die Bezirksregierung übertragen werden.

§ 43 JAG NRW **Arbeitsgemeinschaften**

(1) ¹Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) Arbeitsgemeinschaften gebildet. ²Sie sollen höchstens aus 25 Referendarinnen und Referendaren bestehen.

(2) ¹Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind die Referendarinnen oder Referendare in der Regel zuzuweisen:

1. während der ersten 5 Monate einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
2. während des 6. bis 8. Monats einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
3. während des 9. bis 11. Monats einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung;
4. während des 12. bis 20. Monats einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(3) ¹Für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt etwa 500 Unterrichtsstunden vorzusehen. ²Von diesen entfallen

1. auf die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 260,
2. auf die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 100 und

3. auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 140.

³Soweit die Arbeitsgemeinschaften nicht als Lehrgang veranstaltet werden (§ 37 Abs. 2), soll für sie nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden.

(4) ¹Im Falle einer Ausbildung gemäß § 35 Abs. 5 findet eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt. ²In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 kann die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend geregelt oder von ihr befreit werden.

§ 44 JAG NRW

Leitung der Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar. ²Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 39) geeignete Personen zugezogen werden.

(2) ¹Es werden beauftragt:

1. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; die Beauftragung kann auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts übertragen werden, die Einvernehmenserklärung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts;

2. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einer Bezirksregierung von der Bezirksregierung.

²In den Fällen des Satzes 1 ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. ³§ 41 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 45 JAG NRW

Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme

(1) ¹Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. ²Die Referendarinnen oder Referendare sind dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht und möglichst selbstständig zu erledigen. ³Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten und Vorträge aus Akten in Betracht.

(2) ¹Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. ²Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

(3) §§ 41 Abs. 3 und 42 gelten entsprechend.

§ 46 JAG NRW

Zeugnisse

¹Jeder, dem Referendarinnen oder Referendare für mehr als einen Monat zur Ausbildung überwiesen worden sind, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über sie zu äußern. ²Dabei soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. ³In dem Zeugnis sind die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen

in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17) zu bewerten. ⁴Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.

Dritter Teil: Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 47 JAG NRW

Zweck der Prüfung

¹Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 39) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. ²Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Ernennung zur Notarin oder zum Notar ist.

§ 48 JAG NRW

Landesjustizprüfungsamt

(1) ¹Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. ²Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) ¹Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter und aus weiteren hauptamtlichen sowie nebenamtlichen Mitgliedern. ²Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das

Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen.³ Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes. ²Den hauptamtlichen Mitgliedern können Aufgaben des Justizministeriums übertragen werden. § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Justizministeriums.

§ 49 JAG NRW

Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter werden durch die Landesregierung ernannt, die weiteren hauptamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder werden nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von dem Justizministerium berufen.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden jeweils für fünf Jahre berufen.

(3) § 4 Abs. 2 , 4 und 5 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 50 JAG NRW

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) ¹Im 19. Ausbildungsmonat meldet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Referendarinnen oder Referendare dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. ²Die Personalakten sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

(3) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestanden Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(4) ¹Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. ²Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

(5) Die §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 9 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 51 JAG NRW

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) ¹Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) beziehen. ²Vier Aufsichtsarbeiten sind dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) zu entnehmen; jeweils zwei Aufsichtsarbeiten sind dem staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Strafsachen sowie dem behördlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Verwaltungssachen zu entnehmen. ³Sie sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten und insbesondere bei einer anwaltlichen Aufgabenstellung zweckmäßigen

schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) ¹Der mündliche Teil besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. ²Der Aktenvortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(4) Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entnehmen.

(5) ¹Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. ²Es bezieht sich auf die gesamte Ausbildung.

§ 52 JAG NRW

Gegenstände der Prüfung

(1) ¹Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

1. in den Prüfungsfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11);
2. im Überblick im Straßenrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes;
3. im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht;
4. im Überblick im Vollstreckungsrecht;
5. in den Methoden der praktischen Rechtsanwendung.

²Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 53 JAG NRW **Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des 21. Ausbildungsmonats anzufertigen.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 54 JAG NRW **Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

Mit Ausnahme des Absatzes 2 gilt § 14 entsprechend.

§ 55 JAG NRW **Mündliche Prüfung**

Mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 gilt § 15 entsprechend.

§ 56 JAG NRW **Prüfungsnoten; Zeugnis**

(1) Mit Ausnahme der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 gelten die §§ 16 bis 23 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹§ 20 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt "vier oder mehr Aufsichtsarbeiten" "sechs oder mehr Aufsichts-

arbeiten" heißt. ²§ 20 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt "drei oder mehr Aufsichtsarbeiten" "vier oder mehr Aufsichtsarbeiten" heißt. ³§ 21 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt "zwei Aufsichtsarbeiten" "drei Aufsichtsarbeiten" heißt.

(3) § 18 Abs. 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Punktwert für die Gesamtnote errechnet wird, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(4) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

§ 56a JAG NRW

Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) ¹Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. ³Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁴§ 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. ³Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 57 JAG NRW

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 für nicht bestanden erklärt worden, ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit der Prüfling zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist.

²Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei und höchstens fünf Monate betragen. ³Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluss an die reguläre Ausbildung abzuleisten. ⁴Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen. ⁵Referendarinnen und Referendaren im Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auch für die Zeit nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

(2) ¹Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt worden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfung sofort zu wiederholen. ²Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. ³Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 58 JAG NRW

Wiederholung der Prüfung

¹Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. ²Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist spätestens bis zum

Ablauf des vorletzten Monats des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu stellen.

§ 59 JAG NRW

Nochmalige Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Bei zweimaligem Misserfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. ²In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht statt.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussichten der nochmaligen Wiederholung dem Landesjustizprüfungsamt vor. ³Anträgen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) soll entsprochen werden.

(3) ¹Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. ²Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Absatz 1 Satz 1 zu stellen.

§ 60 JAG NRW

Widerspruch; Klage

¹§ 27 gilt entsprechend. ²Im Falle der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen infolge der Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt § 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) – Auszug -

§ 40 LPVG

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz. Bei Fahrten zu der Stelle, bei der der Personalrat gebildet worden ist, und bei Fahrten zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle und täglicher Rückkehr zum Wohnort finden die Bestimmungen des Trennungsentschädigungsrechts keine Anwendung. Dienststelle und Personalrat können sich im Rahmen eines Budgets über die voraussichtlich anfallenden notwendigen Kosten verständigen; der Personalrat entscheidet im Rahmen des Budgets eigenverantwortlich.

(2) [findet gem. § 101 Abs. 1 LPVG NRW keine Anwendung]

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Ihm sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit einer elektronischen Bekanntmachung zu eröffnen.

§ 41 LPVG

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 42 LPVG

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) – (5) [finden gem. § 101 Abs. 1 LPVG NRW keine Anwendung]

(6) Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 95 LPVG

Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 96 LPVG

(1) Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den

1. zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und
2. Oberlandesgerichten Bezirkspersonalräte.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst die zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichte.

§ 97 LPVG

(1) Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag

- a) unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder
- b) einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

(3) Wählbar sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag

1. sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

§ 98 LPVG

Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Referendaren unterzeichnet werden.

§ 99 LPVG

Die Wahlperiode beträgt zwölf Monate.

§ 100 LPVG

(1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendaren, die von den Personalräten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.

(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.

(3) Die §§ 17, 18, 50 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Im Übrigen ist § 50 auf den Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht nicht anzuwenden. Scheidet ein Mitglied aus dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim Landgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ein neues Mitglied.

§ 101 LPVG

(1) Auf die Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare finden § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stammdienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung aus dienstlichen oder ausbildungsmäßigen Gründen unvermeidbar ist. Im Übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personalvertretung genommen werden. § 43 findet keine Anwendung.

§ 102 LPVG

(1) Bei Grundsätzen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 73 Nr. 4) sowie bei den anderen in den §§ 62 bis 65 und 72 bis 74 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, sind an Stelle der nach den allgemeinen Vorschriften gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendare zuständig. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, haben die Personalvertretungen der Referendare die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) In den zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat der Referendare bei dem Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk der Regierungspräsident seinen Sitz hat. In diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30 Abs. 4 auch ein Vertreter des Regierungspräsidenten an der Sitzung teil.

(4) Im Anschluss an das Verfahren nach § 66 Abs. 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizministerium vorlegen, welches nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.

§ 103 LPVG

Der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Abs. 1 hinaus auch durch seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen.

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vom 20. April 1999

Aufgrund des § 20 Abs. 6 Satz 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel V dieses Gesetzes, wird verordnet:

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht 85 v.H. des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2

(1) Der Anspruch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars entsteht mit dem Tage der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tage des Dienstantritts an.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Abweichend hiervon wird die Unterhaltsbeihilfe in den in § 31 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes geregelten Fällen bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Entstehen eines Anspruchs auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 3

Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es das 1 ½ -fache des Grundbetrages einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt.

§ 4

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

§ 6

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

§ 8

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)

Vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2008
(GV. NRW. S. 184)

Auf Grund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29), wird verordnet:

§ 45 WO-LPVG Wahl der Personalräte

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personalräte der Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6 bis 14, 16, 17, 19 bis 23 und 26 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stimmabgabe schriftlich erfolgt.

(2) § 44 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 46 WO-LPVG Wahl des Bezirkspersonalrats

(1) Jeder bei einem Landgericht bestehende Personalrat wählt innerhalb von einem Monat nach Ablauf der in § 30 Abs. 1 LPVG vorgeschriebenen Frist die sich nach § 100 Abs. 2 Satz 1 LPVG ergebende Zahl von Mitgliedern in den Bezirkspersonalrat. Für die Wahl gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 LPVG entsprechend; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Personalrat bei dem Landgericht teilt dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der dem Landgericht als Stammdienststelle angehörenden Referendare und die Namen und Anschriften der in den

Bezirkspersonalrat gewählten Mitglieder unverzüglich nach der Wahl schriftlich mit.

(3) Der Bezirkswahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt die Namen der Mitglieder des Bezirkspersonalrats den Personalräten bei den Landgerichten zur Bekanntmachung durch zweiwöchigen Aushang wie bei Wahlausschreiben mit. Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 1 vorgeschriebenen Frist hat er die Mitglieder des Bezirkspersonalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten
AV d. JM vom 8. August 2006 (3152 - Z. 5)
- JMBl. NRW S. 193 -

Die in der nachstehenden Allgemeinen Verfügung zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Amts-/Berufsbezeichnungen erfassen auch die vergleichbaren weiblich Beschäftigten.

I. Personenkreis

1.

Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

a)

Berufsrichter, Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,

b)

Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

c)

Vertreter des öffentlichen Interesses,

d)

Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind.

2.

Referendare oder Beamte des gehobenen Justizdienstes, die als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten, tragen die Amtstracht des Amtsanwalts.

3.

Für Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung der Rechtsanwälte; für Patentanwälte gilt § 12 Berufsordnung der Patentanwälte in der

jeweils gültigen Fassung.

Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreter sowie Referendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, sind berechtigt, die Amtstracht des Rechtsanwalts zu tragen.

II. Beschreibung der Amtstracht

1.

Die Amtstracht besteht aus einer Robe, deren Farbe

a)

bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes karmesinrot,

b)

bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit schwarz,

c)

bei den übrigen Gerichten dunkelblau

ist.

Männer tragen zur Amtstracht ein weißes Hemd mit einem weißen Lang- oder Querbinder. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife, Damenkrawatte oder ein vergleichbares Kleidungsstück getragen werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können die vorbezeichnete Kleidung auch von unauffälliger Farbe tragen.

Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind, tragen die Amtstracht des Urkundsbeamten.

2.

An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

a)
bei Richtern, Staatsanwälten und Vertretern des öffentlichen Interesses aus Samt,

b)
bei Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,

c)
bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.

3.
Die näheren Bestimmungen über Form und Abmessungen der Amtstracht werden in einem Merkblatt (Anlage a und 1 b) zusammengestellt, das vom Justizministerium herausgegeben wird.

III. Tragen der Amtstracht

1.
Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen. Bei Ortsterminen kann vom Tragen der Amtstracht abgesehen werden, sofern der Richter dies für angezeigt hält.

2.
Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist und dies der Richter für geboten hält. Bei staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen gilt Entsprechendes.

3.
Richter anderer Gerichtsbarkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten oder bei diesen angegliederten Gerichten mitwirken, tragen die für ihre Gerichtsbarkeit bestimmte Amtstracht. Die Handelsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richtern er-

nannten Rechtsanwälte und der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen die Anwaltsrobe.

IV. Beschaffung der Amtstracht

1.

Die Beschaffung der Amtstracht ist grundsätzlich Sache des Trägers.

2.

Die Amtstracht für Referendare, Beamte des gehobenen Justizdienstes und für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann aus Haushaltsmitteln beschafft werden.

V. Schlussbestimmungen

Es werden aufgehoben die AVen d. JM vom 5. und 6. Februar 1963 (3152 - I B. 5 bzw. 5.1), die RV d. JM v. 14. Mai 2003 (3152 - I A. 1) und die VO vom 16. Juli 1957 (SGV. NRW. 305).

**Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der
Ausbildung und Fortbildung
RV d. JM vom 3. April 2003 (2103 - IC. 53)
in der Fassung vom 17. Juni 2004**

Nachstehenden Gem. RdErl. d. FM und des IM vom 22. Dezember 1965, zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. vom 17. Dezember 2002 gebe ich zur Beachtung bekannt:

1. Allgemeines

1.1

Einem Beamten oder Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung nur gewährt werden, wenn

1.

ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und

2.

er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird (§ 12 Abs. 3 NtV).

1.2

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei der Ausbildung und Fortbildung bedarf der Beamte oder Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 LBG). Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 67 LBG), und für eine Vortragstätigkeit (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 LBG) .

2. Ausbildung

2.1

Für die Erteilung von Unterricht bei der Ausbildung kann eine Unterrichtsvergütung gezahlt werden. Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamts zu einer Laufbahn

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 24,-- Euro |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 17,50 Euro |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 11,-- Euro |

2.2

Mit der Unterrichtsvergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts sowie die Ausarbeitung von Haus- oder Klausuraufgaben, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, aufgewendet wird. Dem Unterrichtenden wird die für die Fertigung von Klausurarbeiten festgesetzte Zeit für je volle 45 Minuten wie Unterricht vergütet.

2.3

Werden im Rahmen der Ausbildung besondere Vorträge gehalten oder Podiumsdiskussionen durchgeführt, so gilt Nummer 3 entsprechend.

2.4

Eine Vergütung wird nicht gezahlt für

1. eine Unterweisung oder andere Ausbildung von Bediensteten am Arbeitsplatz und
2. die Führung der Aufsicht bei der Fertigung von Klausurarbeiten.

3. Fortbildung

3.1

Für eine Unterrichtstätigkeit bei der Fortbildung kann eine Unterrichtsvergütung gezahlt werden. Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt

1. zu einer Laufbahn des höheren Dienstes gehört 24,-- Euro
2. zu einer Laufbahn einer anderen Laufbahngruppe gehört 18,-- Euro.

3.21

Für eine Vortragstätigkeit bei der Fortbildung kann eine Vortragsvergütung in Höhe von 36,-- Euro je Vortragsstunde (45 Minuten) gezahlt werden.

3.22

Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann eine höhere als die in Nummer 3.21 festgesetzte Vortragsvergütung gewährt werden für Vorträge, die

a)

nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar sind,

b)

von einer bedeutenden Persönlichkeit gehalten werden oder

c)

hervorragende Fachkenntnisse voraussetzen, wenn sie für die Gesamtveranstaltung von besonderer Wichtigkeit sind. In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des dem Vortrag zu Grunde liegenden Stoffes, dem zu seiner Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie bei Wiederholungen nach ihrer Zahl zu bemessen.

Die Vergütung soll in diesen Fällen den dreifachen Satz der Vergütung nach Nummer 3.21 nicht übersteigen.

3.23

Wird ein Vortrag mehr als einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt, kann eine niedrigere Vergütung festgesetzt werden. Die Vergütung soll in diesen Fällen drei Viertel der Vergütung nach den Nummern 3.21 und 3.22 nicht unterschreiten.

3.24

Für die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion bei der Fortbildung kann eine Vergütung bis zur Höhe des Betrages nach Nummer 3.21 gezahlt werden.

3.3

Mit der Unterrichts- oder Vortragsvergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts oder des Vortrags aufgewendet wird. Ist nach einem Vortrag eine Diskussion mit dem Vortragenden vorgesehen, so erhält er eine Vergütung nach den Grundsätzen der Nummern 3.21 oder 3.22.

4. Reisekosten

Neben der Unterrichtsvergütung und der Vortragsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

5. Schlussbestimmungen

5.1

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für Angestellte entsprechend.

5.2

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

5.3

Die obersten Landesbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Nummer 1.1 die Tätigkeiten, für die eine Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt wird.

B.

Gemäß Nummern 5.2 und 5.3 der Richtlinien (Abschnitt A.) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium für den Geschäftsbereich der Justiz folgendes bestimmt:

I

Tätigkeiten, für die eine Vergütung nach den vorstehend bekanntgegebenen Richtlinien (Abschnitt A.) zu gewähren ist, sind die Unterrichts- und Vortragstätigkeit (sowie die Mitwirkung an einer Podiumsdiskussion) bei der Ausbildung und der Fortbildung aller Justizbediensteten sowie bei der Unterweisung von Schöffinnen und Schöffen und der Fortbildung ausländischer Juristinnen und Juristen.

Dies gilt insbesondere bei folgenden Maßnahmen:

1. Ausbildung

1.1

Anwärterlehrgänge und Begleitlehrgänge für die Ausbildung von Anwärtnerinnen und Anwärtern

1.2

Referendartagungen, Tagungen für Rechtspflegeranwärtnerinnen und Rechtspflegeranwärter sowie Seminare für Ausbilderinnen und Ausbilder und für Prüferinnen und Prüfer

2. Fortbildung

Fortbildungsveranstaltungen des Justizministeriums und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bezirkliche, örtliche und anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahmen; auch: Besprechungsgruppen für Richterinnen und Richter auf Probe

II

Für die Korrektur einer Klausur, die im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Fn 2) zu absolvieren ist, beträgt die Vergütung 10,-- Euro. Daneben wird für die Ausarbeitung der Klausuren eine Vergütung nicht gewährt.

III

Durch die vorstehenden Richtlinien werden nicht berührt

a)

die im Rahmen der Mitwirkung bei der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung einschließlich der Führung der Aufsicht bei der Fertigung von Prüfungsklausuren gewährten Vergütung,

b)

die Aufwandsentschädigungen, die den im Hauptamt tätigen Ausbildungsleiterinnen und -leitern sowie Lehrkräften im höheren und gehobenen Justizdienst bzw. im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst gewährt werden,

c)

die im Rahmen der praktischen Studienzeit gemäß § 8 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Fn 2) den Leiterinnen und Leitern der Ausbildungsgruppen gewährten Vergütungen.

IV.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass

1.

die für einen Unterricht oder einen Vortrag aufgewendete Zeit jeweils nur einmal vergütet werden kann,

2.

neben einer Vergütung für eine Unterrichts-Vortragstätigkeit bei zentralen und bezirklichen Veranstaltungen zur Förderung von Richterinnen und Richtern auf Probe eine Vergütung für die Leitung der Veranstaltung nicht gewährt wird.

V.

Die Regelungen treten am 1.1.2003 in Kraft; sie gelten für Vertragstätigkeiten, die nach dem 31.12.2002 ausgeführt werden

Anstaltsbesuche

RV d. JM vom 17. April 1985 (4438 - IV A. 5)

Zu Nr. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 151 StVollzG ordne ich an:

1 Anstaltsbesuche

1.1

Der Erlaubnis zum Besuch einer Justizvollzugsanstalt bedürfen nicht

1.1.1

die Beauftragten des Rechtsausschusses für das Vollzugswesen im Lande Nordrhein-Westfalen,

1.1.2

der Petitionsausschuss und seine Mitglieder sowie Beamte der Landtagsverwaltung in Wahrnehmung der Befugnisse nach Artikel 41 a LV NW,

1.1.3

Mitglieder der Beiräte bei Justizvollzugsanstalten für die Justizvollzugsanstalt, für die sie ernannt sind,

1.1.4

ehrenamtliche Betreuer (vgl. AV vom 2.12.1977 - 4450 - IV B. 56 -).

1.2

Im übrigen bedarf der Besuch einer Justizvollzugsanstalt der Erlaubnis. Diese ist nur dann zu erteilen, wenn ein berufliches oder anderweitiges sachliches Interesse dargetan ist. Ein solches ist insbesondere anzunehmen bei

1.2.1

Mitgliedern von gesetzgebenden Körperschaften,

1.2.2

Richtern, Staatsanwälten, Amtsanwälten, Schöffen, Bewährungshelfern, Rechtspflegern, Rechtsreferendaren und Bediensteten anderer Justizvollzugsanstalten,

1.2.3

Studenten der Rechtswissenschaft sowie Studenten und Studierenden solcher Fachrichtungen, die den in § 155 Abs. 2 StVollzG aufgeführten besonderen Fachdiensten entsprechen,

1.2.4

Mitgliedern der in § 154 Abs. 2 StVollzG aufgeführten Behörden und Organisationen.

1.3

Die Erlaubnis zum Besuch einer Vollzugsanstalt ist zu versagen, wenn durch den Besuch

1.3.1

die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

1.3.2

Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugier gemacht werden könnten,

1.3.3

die Justizvollzugsanstalt in unzumutbarer Weise belastet würde.

1.4

Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter, soweit sich der Justizminister die Entscheidung nicht vorbehält.

1.5

Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für die Jugendarrestanstalten entsprechend.

1.6

Der Besuch von Vollzugseinrichtungen durch Vertreter von Publikationsorganen ist durch die §§ 20 bis 22 der AV vom 25.6.1981 i.d.F. vom 22.04.1985 (1271 - I B. 1) geregelt.

2

Die RV vom 16.11.1976 (4438 - IV A. 5) i.d.F. von Artikel III der AV vom 25.6.1981 (1271 - II C. 1) wird aufgehoben.

Genehmigung von Auslandsdienstreisen

hier: Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz I ARVO

RV d. JM vom 14. April 2008 (2141 - Z. 111)

I.

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung - ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 20320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2006 (GV. NW. S. 340), ermächtige ich zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen

1.

in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren

die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten;

2.

der Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften in die in Ziff. 1 genannten Staaten, sofern die Leiterinnen und Leiter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bestellt worden sind,

die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte,

im übrigen

die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte;

3.

im Rahmen des deutsch-niederländischen Projektes „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Straffälligen- und Bewährungshilfe“

die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Kleve und die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Geldern.

II.

Die RV d. MIJ vom 10. November 1998 (2141 – I B. 111) wird aufgehoben.

Bestellung von Referendararbeitsgemeinschaftsleitern RV d. JM vom 26. April 1985 (2221 - I A. 9)

Unter Berücksichtigung sowohl der Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses als auch der angespannten Personalsituation im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst bitte ich bei der Bestellung von Referendararbeitsgemeinschaftsleitern künftig wie folgt zu verfahren:

Die Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendare ist grundsätzlich solchen dafür geeigneten Kräften zu übertragen, die bereit sind, diese Tätigkeit im Nebenamt auszuüben. Richter oder Staatsanwälte, denen die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft erstmals übertragen wird, bitte ich jedoch nach Möglichkeit für die Dauer eines Arbeitsgemeinschaftslehrgangs, mindestens jedoch für die Dauer von vier Monaten, mit der hauptamtlichen Leitung der Arbeitsgemeinschaft zu betrauen. Sollte eine teilweise Freistellung des Richters oder Staatsanwalts angesichts der angespannten Personalsituation nicht möglich sein, bin ich damit einverstanden, dass die Leitung der Arbeitsgemeinschaft auch in diesen Fällen ausnahmsweise im Nebenamt übertragen wird.

Im Hauptamt tätige Leiter von Arbeitsgemeinschaften sollen bei wöchentlich vier vollen Übungsstunden regelmäßig zu 1/2, bei wöchentlich zwei vollen Übungsstunden regelmäßig zu 1/4 von den sonstigen Dienstgeschäften freigestellt werden.

Meine Rundverfügungen vom 6.7.1963 (2221 - I A. 9) und vom 27.12.1971 in der Fassung vom 19.1.1973 (2221 - I A. 9) hebe ich auf.

**Juristische Prüfungen und Vorbereitungsdienst für das Amt
des Richters oder Staatsanwalts im allgemeinen
Juristischer Vorbereitungsdienst Zeugnisse gem. § 46 JAG
RV d. JM vom 19. Juni 2006 (2220 - V. 48)**

1.

1.1.

Ich bitte, dafür zu sorgen, dass Zeugnisse i.S.d. § 46 JAG NRW 2003 unverzüglich ausgestellt werden, nachdem der jeweilige Abschnitt der Ausbildung in der Praxis bzw. der Arbeitsgemeinschaft beendet ist.

1.2.

Für die Unterrichtung der Beamten über dienstliche Beurteilungen enthält § 104 Abs. 1 S. 5, 6 LBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV NRW S. 234 / SGV NRW 2030) folgende Regelung:

„Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen.“

Diese Regelung ist gem. § 16 Abs. 1 S. 2 LBG auf Rechtsreferendarinnen und –referendare, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, entsprechend anzuwenden und gilt daher auch für die Zeugniserteilung gem. § 46 JAG NRW 2003.

Die Gelegenheit zur Kenntnisnahme bitte ich den Referendarinnen und Referendaren im Interesse einer einheitlichen Handhabung dadurch zu geben, dass ihnen jeweils formlos eine Abschrift des Zeugnisses mit dem Hinweis zugeleitet wird, es sei beabsichtigt, das Zeugnis nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen zu den Personalakten zu nehmen.

1.3.

Eine schriftliche Gegenäußerung einer Referendarin oder eines Referendars bitte ich, soweit die in einem Zeugnis enthaltene Beurteilung beanstandet wird, durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter mit der Referendarin oder dem Referendar – ggf. unter Hinzuziehung der Ausbilderin oder des Ausbilders bzw. der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft zu erörtern.

2.

Die RV des JM vom 9. September 1986 in der Fassung der RV des JM vom 9. Dezember 1987 (2220 – Apr. 48) wird aufgehoben.

Führung der Personalakten
AV d. JM vom 29. Februar 2000 (2051 - Z. 9)
- JMBl. NRW S. 89 -
in der Fassung vom 19. September 2007

In Ausführungen der §§ 4 Abs. I Satz I LRiG, 102 - 102 g LBG wird bestimmt.

A. Allgemeines

1.

Über jede im Dienst befindliche Person ist eine Personalakte zu führen.

2.

Die Personalakte ist zu führen

a)

bei dem Justizministerium über die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Ministeriums sowie über die Leiterinnen und Leiter der unter Buchst. b), d), e) und f) genannten Gerichte, Behörden und Einrichtungen ;

b)

bei den oberen Landesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften

aa)

über die Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamten des eigenen Gerichts bzw. der eigenen Behörde sowie des Bezirks, soweit nicht nach der Zuständigkeitsverordnung JM (ZustVO JM) für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand eine andere Zuständigkeit gegeben ist;

bb)

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des eigenen Gerichts bzw. der eigenen Behörde;

c)

bei den Oberlandesgerichten über die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare;

d)

bei der Fachhochschule für Rechtspflege Nordmeim-Westfalen über die Lehrkräfte sowie die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fachhochschule;

e)

bei dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen über die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Ausbildungszentrums;

f)

bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - über die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Akademie;

g)

bei den Verwaltungsgerichten, Land- und Amtsgerichten, Sozialgerichten, Arbeitsgerichten, Staatsanwaltschaften über die dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

h)

bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten und der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - über die dort tätigen Beamtinnen und Beamten, soweit ihre Zuständigkeit für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nach der ZustVO JM in der jeweils gültigen Fassung gegeben ist, und über die dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

3. [weggefallen]

B. Personalbogen

1.

Der Personalakte und den Nebenakten (Abschnitt D) ist ein Personalbogen für die Akten über

a)

eine Richterin oder einen Richter bzw. eine Beamtin oder einen Beamten (Vordruck 188, Anlage 1),

b)

eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, (Vordruck 196, Anlage 2),

c)

eine Rechtsreferendarin oder einen Rechtsreferendar (Vordruck 188 a, Anlage 3)

mit Lichtbild vorzuheften. Das Lichtbild muss auf der Vorderseite mit eigenhändiger Unterschrift und Angabe des Jahres der Aufnahme versehen sein.

2.

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, soweit sie im Personalbogen vermerkt werden, sind alsbald der oder dem Dienstvorgesetzten im Sinne der ZustVO JM anzuzeigen und, soweit erforderlich, durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Anzuzeigen sind insbesondere

a) Änderung des Vor- oder Familiennamens

b) Erwerb eines akademischen Grades

c) Wohnungsänderungen

d) Änderungen des Familienstandes

e) Geburts- und Todesfälle von Kindern

3.

Nach Nr. 2 anzuzeigende Veränderungen sind der personalakten-

führenden Stelle sowie den Stellen, die Nebenakten führen, im Bürowege gemäß Vordruck 189 - Mitteilung über Eintragungen im Personalbogen - mitzuteilen.

4.

Alle Teil- und Nebenakten (Abschnitt D) sind vollständig in den entsprechend bezeichneten Spalten des Personalbogens aufzuführen. Nach Tilgung eines Vorgangs ist den Personal- und Nebenakten entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Tilg.V ein neuer Personalbogen vorzuheften.

C. Teilakten

Bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Stelle werden Teilakten geführt (§ 102 Abs. 2 Satz 2 LBG).

1.

Teilakten sind zu bilden für

a)

dienstliche Beurteilungen sowie etwaigen Gegenäußerungen, Anträgen auf Änderung, Bescheide und Widerspruchsbescheide und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Beurteilungen (Zeugnisheft)

b)

Beihilfen und Unterstützungen (Beihilfeheft - § 102 a LBG)

c)

Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarheft)

d)

- weggefallen -

e)

Unterlagen über Erkrankungen einschließlich Wiedereingliederungsmaßnahmen, über die Durchführung einer Kur bzw. Sanatori-

umsbehandlung.

f)

die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse.

2.

Weitere Teilakten können angelegt werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

3.

Das Zeugnisheft (Nr. 1. a)) kann vor dem Personalbogen eingehftet werden. Das Beihilfenheft (Nr. 1. b) ist stets als Teilakte zu führen; und ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren (§ 102 a Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG). Die übrigen Teilakten sind lose in der Akte aufzubewahren. Nach näherer Anordnung der Behördenleitung ist eine getrennte Aufbewahrung zulässig. Bei der Vorlage der Akte an andere Stellen ist § 102 d Abs. 3 LBG zu beachten.

4.

Zu dem Disziplinarheft (Nr. 1. c)) sind die in § 3 der Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung - Tilg.V) vom 14. Mai 1971 (GV. NW. S. 148/SGV. NW. 20303) genannten Vorgänge zu nehmen. Nrn. 2 und 3 der W zu § 102 b LBG (vgl. 2000 - I B. 260/JW) bleiben unberührt.

Die Tilgung von Eintragungen in Personalakten richtet sich nach der Tilgungsverordnung. Sie obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Hat eine höhere dienstvorgesetzte Stelle die zu tilgende Maßnahme erlassen, so ordnet sie die Tilgung an. War ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, obliegt die Tilgung der Einleitungsbehörde. Ist hiernach die Zuständigkeit des Justizministeriums gegeben, wird die Tilgung durch die unmittelbar nachgeordnete Dienststelle veranlasst. Im Falle der Versetzung nach Erlass der zu tilgenden Maßnahme führt die oder der neue Dienstvorgesetzte die Tilgung durch.

5.

[weggefallen]

D. Nebenakten

Nebenakten (§ 102 Abs. 2 S. 3 LBG) sind Zweitakten. Sie dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind. Bei den Gerichten, Behörden oder Einrichtungen, bei denen nach Abschnitt A Nr. 2 keine Personalakten zu führen sind, können Nebenakten geführt werden, sofern ihrer Leitung aufgrund der ZustVO JM Aufgaben der Personalverwaltung obliegen. Nebenakten dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich ist (§ 102 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 LBG). Die Anlegung von Nebenakten ist der personalaktenführenden Stelle anzuzeigen. Sie sind aufzulösen und zu vernichten, wenn die Notwendigkeit für ihre Führung nicht mehr besteht. Die Sätze 3 bis 6 sind für die Führung von Nebenakten über Beschäftigte, die nicht in einem Richter- oder Beamtenverhältnis stehen, sinngemäß anzuwenden.

E. Schlussbestimmungen

1.

Für die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung abgeschlossener Personalakten gelten die für die Justizverwaltung ergänzend zu § 102 g LBG erlassenen besonderen Vorschriften.

2.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2000 in Kraft; zum selben Zeitpunkt werden die Allgemeinen Verfügungen vom 9. April 1979 (JMBl. NW S. 109), 17. November 1986 (JMBl. NW S. 278) und 22. Juni 1990 (JMBl. NW S. 157) sowie der RdErl. d. Ministers

für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.5.1977, geändert durch RdErl. vom 28.12.1987 (SMBl. NRW 302), aufgehoben.

3.

Form und Inhalt der am 1. April 2000 vorhandenen Personalakten sind innerhalb von fünf Jahren an die Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung anzupassen. Dies gilt nicht für abgeschlossene oder innerhalb der Frist abzuschließende Personalakten.

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV)

Vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 690)

Zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370)

§ 1 EUV Urlaubsjahr

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 EUV Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3 EUV Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 6 Abs. 1 von drei

Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4 EUV

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das von der Beamtin oder dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

§ 5 EUV

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Endet das Beamtenverhältnis oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 44 LBG), so besteht Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, und voller Urlaubsanspruch, wenn es in der zweiten Jahreshälfte endet.

(4) Bei Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um 1/12 gekürzt. Der Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten für das Urlaubsjahr zusteht, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nach der Elternzeitverordnung (EZVO) in der jeweils geltenden Fassung erhält, um ein Zwölftel gekürzt. Der Erholungsurlaub wird nicht nach den Sätzen 1 und 2 gekürzt, wenn und solange die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit oder des Urlaubs nach § 85a des Landesbeamtengesetzes bei dem eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung oder der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Elternzeit zu gewähren. Ist vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub in Anspruch genommen worden, als nach Satz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(5) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 78b Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder § 6c Abs. 3 des Landesrichtergesetzes bewilligte volle ununterbrochene Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet. Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 78d Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes dauernde Freistellung beginnt, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet.

(7) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist - bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung - aufzurunden. Das Gleiche gilt bei anteiligem Zusatzurlaubsanspruch.

§ 6 EUV

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Während einer Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamtinnen und Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7 EUV

Anrechnung des früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, der Beamtinnen und Beamte bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 8 EUV

Teilung und Übertragung

(1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im Allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 9 EUV

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Einem Wunsch, aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, ist zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 10 EUV

Erkrankung

(1) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während des Urlaubs und zeigt dies unverzüglich an, so wird die Zeit der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

net. Über die Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 11 EUV

Urlaub im Anschluss an eine Heil- oder Badekur

Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Gewährung von Erholungsurlaub im Anschluss an eine Heil- oder Badekur ist zu entsprechen.

§ 12 EUV

(weggefallen)

§ 13 EUV

(weggefallen)

§ 14 EUV

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $1/260$ des Urlaubs nach den §§ 5 und 12 . Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $1/260$

des Urlaubs nach den §§ 5 und 12 ; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zu Grunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

§ 15 EUV

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richterinnen und Richter des Landes.

§ 16 EUV

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos)

§ 17 EUV

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691)

Zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)

§ 1 SUrIV

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 SUrIV

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 SUrIV

Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in anderen als den in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrenamtes soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; das Gleiche gilt für die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Verteidigungstätigkeit gemäß § 39 Abs. 2 DO NW .

(3) Zum Einsatz bei Deichschutzarbeiten gemäß § 123 Abs. 2 des Landeswassergesetzes und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4 SUrIV

Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung

auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokalwettbewerben kann darüber hinaus Urlaub bewilligt werden.

§ 5 SUrIV

Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann unbeschadet des § 40 Hochschulgesetz für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen. In der Vorlesungszeit darf Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(2) Bei einer zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 notwendigen Abwesenheit vom Dienstort bis zu zwei Tagen zweiwöchentlich während der Vorlesungszeit und bis zu zwei Wochen halbjährlich in der vorlesungsfreien Zeit wird der Urlaub unter

Belassung der Besoldung generell bewilligt. Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, insbesondere der Lehrverpflichtungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Abwesenheit ist der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen.

(3) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(4) Urlaub gemäß Absatz 1 oder 3, der ganz oder teilweise dienstlichen Interessen dient, kann unter voller oder teilweiser Belassung der Besoldung bewilligt werden. Dabei sind der Umfang der dienstlichen Interessen sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens zu berücksichtigen. Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Finanzministeriums.

(5) Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte auf Zeit, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf Akademische Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure Anwendung. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Personal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

(6) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.

§ 6 SUrIV

Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes bzw. zur Teilnahme an Tarifverhandlungen

(1) Für die Teilnahme an Arbeitstagen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, kann auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 7 SUrIV

Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 des Sonderurlaubsgesetzes nachgewiesen ist,

kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien und Kindererholung,
3. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs -Kinder- und Jugendhilfe- anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt acht Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 SUrIV

Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer

Zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer soll der erforderliche Urlaub bis zu 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9 SUrIV

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandt, so ist unbeschadet des § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren. Anträgen auf Bewilligung eines Urlaubs für mehr als ein Jahr soll die oberste Dienstbehörde in der Regel entsprechen.

(2) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit soll durch die oberste Dienstbehörde Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10 SUrIV

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei

Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass bewilligt werden.

§ 11 SURIV

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Für eine Heilkur, die nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis der zuständigen Polizei(Vertrags)ärztin oder des zuständigen Polizei(Vertrags)arztes. Das Gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur, einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur oder einer von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Urlaub während der Schulferien.

(4) Besteht nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Anspruch auf Trennungsentschädigung und werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden;

dies gilt nicht, wenn eine ermäßigte Trennungentschädigung nach § 4 Abs. 7 TEVO gewährt wird. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat, vom Dienst freigestellt oder wegen Erkrankung vom Dienort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlass des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.

§ 12 SURIV

Urlaub in besonderen Fällen

(1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Bei Landesbediensteten bedarf ein Urlaub für mehr als zwei Jahre der Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums.

(2) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres oder zur Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 18 Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich ganz oder teilweise im dienstlichen Interesse, kann der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung je nach dem Umfang des dienstlichen Interesses und

unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann - bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums Ausnahmen zulassen.

§ 13 SUrIV **Gewährleistung des Dienstbetriebes**

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihr oder ihm Mitteilungen ihrer oder seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muss gewährleistet sein; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

§ 13a SUrIV **Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche**

Bei einem Abweichen von der Fünf-Tage-Woche in den in § 14 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) genannten Fällen richtet sich die Höhe des Sonderurlaubs gemäß §§ 4 , 6 , 7 und 8 nach § 14 EUV .

§ 14 SUrIV

Erkrankung

Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter- während des Urlaubs und wird durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt, so soll auf Antrag ein Nachurlaub bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und der Urlaubszweck durch die Bewilligung des Nachurlaubs erfüllt werden kann. Die Erkrankung ist unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 15 SUrIV

Widerruf

(1) Der Urlaub kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Der Urlaub ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern; in diesem Fall ist der Urlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub und, wenn der Erholungsurlaub des laufenden Jahres bereits voll in Anspruch genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen.

(2) Für einen Widerruf aus sonstigen Gründen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16 SUrIV

Ersatz von Aufwendungen

Für den Ersatz von Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf entstehen, gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2 . Zuwendungen, die von anderer Seite zur De-

ckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen .

§ 17 SUrIV

Fortzahlung der Besoldung und Anrechnung auf den Erholungsurlaub

(1) Während des Urlaubs wird die Besoldung weitergezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird Urlaub ohne Besoldung bewilligt, so richtet sich die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes .

(2) Urlaub, der unter Belassung der Besoldung bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 SUrIV

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 , Abs. 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 19 SUrIV

Schlussvorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Urlaub, der bei besonderen Anlässen allgemein erteilt wird.

§ 20 SUrIV

In-Kraft-Treten

§ 21 SUrIV

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Stand: April 2006

RefN 1.8 (04.06) - K -

M e r k b l a t t
für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk
D ü s s e l d o r f

Dieses Merkblatt berücksichtigt die Änderungen der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen zum 01. Juli 2003 und soll als Orientierungshilfe für einige grundsätzliche sowie häufig vorkommende Fragen dienen. Es kann die aufgeworfenen Fragen nicht abschließend behandeln. In Einzel- oder Zweifelsfällen (auch hinsichtlich etwa eintretender Gesetzesänderungen) empfiehlt sich eine Rücksprache bei der Stammdienststelle bzw. der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts. In diesem Zusammenhang ist auch der Besuch des Internetauftritts des Oberlandesgerichts Düsseldorf (www.olg-duesseldorf.nrw.de - dort unter "Aufgaben/Referendarabteilung") zu empfehlen (vgl. auch Ziffer 18 dieses Merkblatts).

(Sprechzeit OLG: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

1) Grundlegende Bestimmungen

Für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes sind jeweils in der geltenden Fassung maßgeblich:

a) Deutsches Richtergesetz (DRiG) – Erster Teil (zweiter Abschnitt) und

b) Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz

Nordrhein-Westfalen - JAG NRW – vom 11.03.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.03.2003 [GV. NRW. S. 135]).

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare finden folgende Vorschriften

jeweils in der geltenden Fassung direkte oder entsprechende Anwendung:

- c) Beamten-gesetz für das Land NRW (LBG) mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1, 61, 88, 95 und 96 LBG,
- d) Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land NRW (EUV),
- e) Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land NRW (SUrIV),
- f) Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare,
- g) Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- h) Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und
- i) Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz).

Gesetze und Verordnungen sind veröffentlicht in der Gesetzes-sammlung "v. Hippel-Rehborn" bzw. "Sartorius".

Jeder ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

2) Rechtliche Stellung und Dienstbezeichnung

Referendarinnen und Referendare leisten den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ab (§ 30 Abs. 1 JAG NRW).

Die Dienstbezeichnung lautet: "Rechtsreferendarin" bzw. "Rechtsreferendar".

Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarin bzw. des Referendars ist gemäß § 32 Abs. 1 JAG NRW die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts, dem die Referendarin oder der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist.

Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.

3) Einteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate (§§ 5 b DRiG, 35 JAG NRW).

Die Referendarinnen oder Referendare werden gemäß § 35 Abs. 2 JAG NRW in der Praxis ausgebildet:

1. fünf Monate bei einem ordentlichen **Gericht in Zivilsachen**;
2. drei Monate bei einer **Staatsanwaltschaft** oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem **ordentlichen Gericht in Strafsachen**;
3. drei Monate bei einer **Verwaltungsbehörde**;
4. zehn Monate bei einer **Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt**; die Ausbildung kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (vgl. § 35 Abs. 4 JAG NRW) und
5. drei Monate bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (**Wahlstation**).

Von der Reihenfolge der in Nr. 3 - 5 genannten Stationen kann die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildung in der Straf- und der Verwaltungsstation bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden (§ 35 Abs. 5 Satz 1 JAG NRW). Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen

Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. Die außerhalb der Wahlstation im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten (vgl. § 34 Abs. 5 JAG NRW).

Die Benennung des Ausbilders in der Wahlstation muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen.

Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (vgl. § 36 Abs. 2 JAG NRW).

Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine **zustellungsbevollmächtigte Person** benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz

Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(vgl. § 35 Abs. 7 JAG NRW).

Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte **Ausbildungslehrgänge** bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden. Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden (vgl. § 37 Abs. 1 und 3 JAG NRW).

Ein Studium an der **Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer** kann gemäß § 35 Abs. 6 JAG NRW auf die Ausbildung angerechnet werden.

Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - 5 JAG NRW) besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet zu werden.

Die Semester dort beginnen jeweils zum 01.05. und 01.11 eines jeden Jahres und dauern drei Monate. Bewerbungen für das Sommersemester (01.05. - 31.07.) sind jeweils bis zum 30.12. des Vorjahres und für das Wintersemester (01.11. - 31.01.) bis zum 30.06. der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Die Überweisung nimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts vor (§ 34 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW).

Weitere Informationen finden Sie auch in dem von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften herausgegebenen Merkblatt und dem dortigen Internetauftritt (www.dhv-speyer.de).

Die praktische Ausbildung wird von folgenden **Arbeitsgemeinschaften** begleitet (§§ 37 Abs. 2, 43

JAG NRW):

a) während der ersten 5 Monate von einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht, die mit einem einmonatigen Einführungslehrgang beginnt,

b) während des 6. bis 8. Ausbildungsmonats von einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft

bei einem Landgericht, die mit einem einwöchigen Einführungslehrgang beginnt,

c) während des 9. bis 11. Ausbildungsmonats von einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf,

d) während des 12. bis 20. Ausbildungsmonats von einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften) mit integriertem Klausurenkurs.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts nach § 35 Abs. 5 JAG NRW findet eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt (§ 43 Abs. 4 Satz 1 JAG).

4) Pflichtarbeiten und Klausuren

a) Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Pflichtstationen) ist in den Ausbildungsplänen eine Mindestzahl von Pflichtarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind nach näherer Weisung der Ausbilderin oder des Ausbilders anzufertigen; sie werden nach Begutachtung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zurückgegeben.

Darüber hinaus hat die Referendarin oder der Referendar an den ausbildungsgerechten Sachen mitzuarbeiten.

b) Alle während der Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren sind mitzuschreiben; sie werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter begutachtet.

5) *Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt*

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes - die genauen Fristen werden jeweils bei der vorhergehenden Zuweisung mitgeteilt - ist die Überweisung in den nächsten Abschnitt von der Referendarin oder dem Referendar auf dem Dienstweg zu beantragen.

Bei Gesuchen um Überweisung zu einer Wahlstelle und zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sind die gewünschte Ausbildungsstelle und deren Anschrift unter Angabe der Person der Ausbilderin oder des Ausbilders zu bezeichnen; außerdem ist zu versichern, dass die Stelle das Einverständnis mit der Überweisung erteilt hat. Bei Auslandsaufenthalten ist grundsätzlich eine Bestätigung der Ausbildungsstelle mit dem Überweisungsgesuch vorzulegen.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint (vgl. § 41 Abs. 2 JAG NRW).

Bei der Benennung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für die Pflichtausbildung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW sehe ich diese Eignung als gegeben an, wenn diese/dieser in die Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist.

Hat eine Referendarin oder ein Referendar am drittletzten Werktag vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes weder eine schriftliche noch eine mündliche oder fernmündliche Weisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnittes erhalten, so hat sie oder er sich an diesem Tage mündlich oder fernmündlich mit der zuständigen Referendarabteilung bei der Stammdienststelle in Verbindung zu setzen. Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst ohne besondere Aufforderung spätestens gegen 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktags

durch persönliche Meldung bei der Ausbildungsstelle anzutreten. Das gleiche gilt bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters bei der Stammdienststelle einzuholen.

6) Zeugnisse

Das Schlusszeugnis über das Ergebnis eines Ausbildungsabschnitts und die Zeugnisse über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften (§ 46 JAG NRW) werden bei der Stammdienststelle gesammelt und der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

Vor Aufnahme in die Personalakten erhalten die Referendarinnen und Referendare von den Zeugnissen gemäß §§ 104, 16 Abs.1 LBG Kenntnis.

7) Prüfungsverfahren

Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus (§ 51 JAG NRW).

a) Im 21. Ausbildungsmonat sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 JAG NRW) beziehen, anzufertigen. Wegen der näheren Einzelheiten, auch zu den Folgen der Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung einer oder mehrerer Klausuren wird auf §§ 56, 20, 21 JAG NRW verwiesen.

b) Die mündliche Prüfung findet alsbald nach Beendigung der Ausbildung statt. Sie besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (vgl. § 51 Abs. 3 - 5 JAG NRW).

c) Bei Anreisen zu Klausurterminen von einer Wahlstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Wahlstellen im Ausland) können nur in begrenztem Umfang Reisekosten erstattet werden. Einzelheiten sind bei der Stammdienststelle zu erfahren.

d) Referendarinnen und Referendare, die wegen einer Körperbehinderung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften und in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibverlängerung bzw. die Zulassung technischer Hilfsmittel benötigen, sollten sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt - ggf. schon zu Beginn des Vorbereitungsdienstes - zum Zwecke der Abstimmung solcher Ausgleichsmaßnahmen an die Referendarabteilung ihrer Stammdienststelle wenden.

8) Dienstunterbrechungen, Krankheit

Sind Referendarinnen oder Referendare verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so haben sie **spätestens am darauf folgenden Tage** der Beschäftigungsstelle den Grund mitzuteilen.

Bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen Dauer ist unverzüglich ein ärztliches Attest der Stammdienststelle vorzulegen; Wochenenden und Feiertage, die von Krankheitstagen umschlossen sind, zählen dabei mit. Das Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.

Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Wichtig: Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes. Demnach haben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Falle einer Erkrankung während des zivilrechtlichen Einführungsmonats zu Beginn ihrer Ausbildung gem. § 3 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unterhaltsbeihilfe.

Bei Verhinderung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Falle die Referendarabteilung der Stammdienststelle schriftlich zu verständigen.

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe.

Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages (vgl. § 4 der Unterhaltsbeihilfeverordnung) und für die Teilnahme an Klausurterminen bzw. dem Termin zur mündlichen Prüfung im Rahmen eines Verbesserungsversuchs zur ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung. Für diese Tage ist Erholungsurlaub bzw. Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung von § 12 SUrlV in Anspruch zu nehmen.

9) Anzeigen über die persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes oder der Anschrift sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind unaufgefordert auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in zumindest öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Dienstbezüge bedeutsam sind, sind die entsprechenden Nachweise zusätzlich unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Im übrigen siehe Nummer 11).

10) Erholungsurlaub

a) Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (EUV) in der jeweils geltenden Fassung.

Referendarinnen und Referendare, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub.

b) Erholungsurlaub kann für folgende Zeiten **nicht** erteilt werden:

- während der ersten drei Ausbildungsmonate,
- während der Einführungslehrgänge,
- während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 JAG NRW.

Erholungsurlaub für das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes muss spätestens einen Monat nach Beendigung des 24. Ausbildungsmonats erteilt und genommen sein.

Mit Blick auf § 8 Abs. 1 EUV wird Erholungsurlaub nur für die Dauer von mindestens einer Woche gewährt.

c) Da nach § 32 Abs. 5 JAG NRW der Erholungsurlaub auf den Ausbildungsabschnitt anzurechnen ist, in dem sich die Referendarin bzw. der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet, ist der Erholungsurlaub so zu nehmen, dass auf den ersten Ausbildungsabschnitt (ordentliches Gericht in Zivilsachen) höchstens 15

Arbeitstage (AT), ansonsten auf dreimonatige

Ausbildungsabschnitte höchstens zehn AT, auf mindestens viermonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 15 AT und auf mindestens sechsmonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 20 AT Erholungsurlaub anzurechnen sind. Sofern die Rechtsanwaltsstation im Umfang von zehn Monaten durchgängig beim selben Ausbilder abgeleistet wird, kann der gesamte Jahresurlaub genommen werden.

Jeder Wechsel einer Ausbildungsstelle gilt als Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

d) Das Urlaubsgesuch soll grundsätzlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder abgezeichnet werden.

Wird der Urlaub nicht rechtzeitig bewilligt, ist die Stammdienststelle zu verständigen. Der Urlaub darf vorher nicht angetreten werden.

e) Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt (§ 8 Abs. 2 EUV).

11) Unterhaltsbeihilfe

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach der "Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendare". Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tag des Dienstantritts an.

Die Zahlung erfolgt durch das "Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen" (Postanschrift: LBV, 40192 Düsseldorf), und zwar durch Überweisung auf ein Gehaltskonto. Die Zahlung kann hier erst veranlasst werden, wenn dem LBV ein Geldinstitut und ein Gehaltskonto, das auf den Namen der Referendarin oder des Referendars lauten muss, bekannt ist und die Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist. Jeder Zahlungsempfänger wird bei dem LBV unter einer "LBV-Personalnummer" geführt, die ihm mitgeteilt wird. In allen Schreiben an das Landesamt ist die Personalnummer anzugeben, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Jeder ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, unmittelbar dem LBV, ggf. unter Beifügung entsprechender Urkunden mitzuteilen, die auf die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder auf ihre Höhe von Einfluss sein könnten (z.B. Änderung des Familienstandes infolge Eheschließung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod des Ehegatten, Geburt oder Tod eines Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Anschrift der Dienststelle, Änderung der Wohnungsanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos). Wegen der weiteren Mitteilungspflicht in diesen Fällen gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vgl. Nummer 11). Alljährlich ist dem Landesamt eine Lohnsteuerkarte vorzulegen, die in der rechten oberen Ecke mit der LBV-Nummer versehen sein muss.

Erhält eine Referendarin oder ein Referendar von einer Ausbildungsstelle (in Betracht kommen hier insbesondere die Verwaltungen, Wahlstellen, Rechtsanwälte) eine Vergütung, so ist dieses Entgelt nur von einer bestimmten Höhe an auf die Unterhaltsbeihilfe

anzurechnen (§ 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendare).

Das etwaige Entgelt ist auf jeden Fall der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zusammen mit der genauen Bezeichnung und der Anschrift der Ausbildungsstelle anzuzeigen.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Verkündung über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 31 Abs. 1 JAG NRW). Die Unterhaltsbeihilfe wird bis zum Ende des Prüfungsmonats belassen; wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen. Es besteht eine entsprechende Anzeigepflicht gegenüber dem LBV.

Ferner wird auf § 5 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare hingewiesen. Danach kann bei Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder Verzögerung der Ausbildung aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 v.H. erfolgen.

Eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird ebenso wie vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld **nicht** gewährt.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht für Rechtsreferendarinnen kein Anspruch auf Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe während der Schutzfrist nach beamtenrechtlichen Regelungen. Gem. § 14 Mutterschutzgesetz ist das Land lediglich verpflichtet, die Differenz zwischen dem durch die Krankenkasse gewährten Mutterschaftsgeld und der Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

12) Nebentätigkeit/Immatrikulation

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit oder zur Fortsetzung einer Tätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst bedarf es der vorherigen Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Stammdienst-

stelle (§§ 16 Abs. 1, 67, 68 LBG). Genehmigungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn der

Nebentätigkeit mit näherer Angabe über Arbeitgeber, Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit und über die Vergütung bei der Stammdienststelle einzureichen.

Wegen der Anrechnung eines Entgelts auf die Unterhaltsbeihilfe wird auf § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare verwiesen (Anrechnung soweit das Entgelt den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge um das 1½-fache übersteigt).

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sind der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift und das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bekannt zu geben.

Die Durchführung eines Hochschulstudiums (auch als Gasthörer) während des Vorbereitungsdienstes ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Das Studium kann untersagt werden, wenn es den Vorbereitungsdienst beeinträchtigt (§§ 16 Abs. 1, 69 Abs. 2 LBG). Einer Genehmigung bedarf es nicht.

13) Sozialversicherungspflicht

Referendarinnen und Referendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erhalten deshalb keine Beihilfe im Krankheitsfall. Für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen sie daher gesetzlich krankenversichert sein.

Die Versicherer benötigen in aller Regel folgende Angaben:

a) Arbeitgeber: Land Nordrhein-Westfalen

b) Ansprechpartner: Bitte die Referendarabteilung der Stammdienststelle angeben

c) Arbeitgeberbetriebsnummer:

LG Düsseldorf: 34361075; LG Duisburg: 35000981; LG Kleve:

38603338; LG Krefeld: 38742973; LG Mönchengladbach: 39304704

und LG Wuppertal: 42813524

Sie sind allerdings gemäß §§ 32 Abs. 3 Satz 1 JAG NRW, 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versiche-

rungsfrei. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Beim Ausscheiden aus dem Dienst kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht. Auf die Möglichkeit der Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der hiermit verbundenen Einjahresfrist (§ 186 SGB IV) wird hingewiesen.

Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Zeitpunkts der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Der Ausnahmetatbestand des § 37 b Satz 4 SGB III zur Meldepflicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis greift nicht.

14) Nutzung von privaten Computern für dienstliche Zwecke

Bei der Benutzung von privateigenen Computern (PC, Laptop) ist die Referendarin bzw. der Referendar gehalten, im Hinblick auf ihre bzw. seine Schweigepflicht und aus Gründen des Datenschutzes die personenbezogenen Daten nach der Aktenbearbeitung unverzüglich zu löschen.

15) Reisekosten/Trennungsentschädigung

Referendarinnen und Referendare, die einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem ihrer Stammdienststelle zugewiesen worden sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. Eine Gewährung von Trennungsentschädigung kommt nicht in Betracht, wenn am Ort der Stammdienststelle eine vergleichbare Ausbildungsstelle verfügbar ist. Näheres ist der VO über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Bediensteten die zentrale Buchung und Bezahlung von dienstlichen Bahn- und Flugreisen eingeführt. Dies gilt sowohl für Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sowie für Reisen, die nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) abgegolten werden.

- Die Beschaffung von Bahn- und Flugtickets erfolgt nunmehr zentral über die Reisekostenstelle der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Dies gilt nicht für Fahrkarten der Verkehrsverbünde (z.B. VRR, VRS).

Die Reisekostenstelle ist frühzeitig zu unterrichten, damit die rechtzeitige Übermittlung der Fahrkarten sichergestellt werden kann. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Trennungsentschädigung vor, ist auch dieser Antrag umgehend zu stellen.

Vor Bescheidung dieses Antrags kommt eine zentrale Buchung nur in Betracht, wenn die erforderlichen Voraussetzungen offensichtlich vorliegen.

- Die Tickets werden kostenlos und rechtzeitig vor Reisebeginn der Dienststelle bzw. an die Wohnanschrift übersandt. Werden beschaffte Tickets nicht in Anspruch genommen, kann anderweitig Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit die zentral beschafften Fahrkarten unverzüglich zurückgegeben worden sind.

Zu von den Bediensteten auf eigene Kosten beschafften Fahrkarten wird Fahrkostenersatz nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte gewährt. Soweit nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3 TEVO, 17 LRKG) der Fahrkostenersatz ungeachtet des tatsächlich benutzten Beförderungsmittels auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel beschränkt ist, können auch bei Benutzung des PKW die fiktiven Bahnbenutzungskosten nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte erstattet werden.

- Erforderliche Buchungen von Hotelzimmern sind unmittelbar durch die Bediensteten vorzunehmen. Dabei ist grundsätzlich das in der Hotelliste I aufgeführte kostengünstigste Hotel zu buchen.

- Bei Reisen zu Justizaus- und –fortbildungseinrichtungen des Landes (z.B. Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -; Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen) sind von diesen übermittelte reisekostenrechtliche Hinweise zu beachten. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Justizministerium, soweit das Justizministerium für die Reisekostenabrechnung zuständig ist.

16) Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstlich veranlasste Fahrten

Sollten Sie aus triftigen Gründen für Dienstfahrten Ihr privates Kraftfahrzeug benutzen, beachten Sie bitte, dass im Fall eines Verkehrsunfalls durch das Land Sachschadenersatz in Höhe von höchstens 300,00 € gewährt werden kann, da der Arbeitgeber (Land NRW) grundsätzlich unterstellt, dass für Ihr Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht.

Rechtliche Grundlage ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Hiernach sind mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstfahrten eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € abgegolten (§ 6 Abs.1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG).

17) Stammdienststelle

Für jede Referendarin und jeden Referendar wird ein Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt. Diese hat u.a. reisekostenrechtliche Bedeutung. Referendarinnen und Referendare, die einer anderen Ausbildungsstelle als ihrer Stammdienststelle überwiesen worden sind, können unter

bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. **Dies gilt nicht, wenn die Überweisung zur Ausbildungsstelle lediglich auf Wunsch des Referendars erfolgt ist.** Näheres ist der VO über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

18) Sonstiges

Weitere Beratung und Information erteilen:

- die Referendarabteilungen der Stammdienststellen;
- die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts
- die Internetseiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter

www.olg-duesseldorf.nrw.de

unter dem Stichwort "Aufgaben/Referendarabteilung"

Das Landesjustizprüfungsamt und die Abteilung V des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen halten darüber hinaus Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen unter der Adresse **www.jm.nrw.de** unter dem Punkt "Themen/Ausbildung" bereit.

19) Schriftverkehr

Alle Eingaben, Gesuche und dergleichen sind "auf dem Dienstwege" einzureichen, d.h. bei der jeweiligen Stammdienststelle. Von dieser werden sie - falls erforderlich – der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zugeleitet. Durchschläge sind in der Anzahl der zu beteiligenden Stellen beizufügen. Die Schreiben sollen möglichst in Maschinenschrift geschrieben sein und in ihrer Form grundsätzlich dem folgenden Muster entsprechen.

Werden die Schreiben zur Post gegeben, so sollte auf dem Briefumschlag nur die Adresse der Stammdienststelle erscheinen.

Hans Müller
Rechtsreferendar

(PLZ) Düsseldorf,
Neusser Str. 395
Tel.:
Fax:
E-Mail:

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts
D ü s s e l d o r f

durch den Präsidenten des Landgerichts

D ü s s e l d o r f

Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Verfügung vom 11.09.2001 - I a M 345 -

Anlagen

2

T e x t

U n t e r s c h r i f t

Anreden und Schlussformeln wie "Sehr geehrter..." und "Hochachtungsvoll" sind entbehrlich.

Merkblatt zum Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung

Etwa 3 Monate (Zeitfenster: 12. – 20.) nach dem Klausurentermin werden allen Kandidaten/innen die Ergebnisse der Klausuren mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mit **normalem** Brief.

Bescheide nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 n.F. / § 31 Abs. 3 JAG a.F. (Klausurenblock) werden zeitgleich **förmlich zugestellt**. Zeitverzögerungen gegenüber Mitteilungen an andere Kandidaten desselben Klausurentermins beruhen auf Verschiedenheiten des Postlaufs und sind vom LJPA nicht zu beeinflussen. Dies gilt ebenfalls für die Terminsladung.

Mündlicher Prüfungstermin ist grundsätzlich im fünften Monat nach erfolgreichem Klausurentermin. **Die Terminsladung (ca. 3 Wochen vorher)** beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Kurzvortrags auch die Namen der Prüfer. Das Rechtsgebiet des Kurzvortrags wird nach dem Zufallsprinzip den Terminen zugeordnet, und zwar aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Zum mündlichen Prüfungstermin werden **alle notwendigen** Gesetze und Papier zur Verfügung gestellt, und für die Vorbereitung des Kurzvortrages auch die Kommentare. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird neben dem Zeugnis (mit 3 beglaubigten Kopien) und einer Einzelnotenübersicht ein schriftlicher Bescheid etwa innerhalb einer Woche übersandt.

Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats **nach** Bekanntgabe der das Verfahren **abschließenden Prüfungsentscheidung** bei dem LJPA zu stellen (§ 23 Abs. 2 JAG n.F. / §§ 15 Abs. 6 Sätze 3 u. 4, 28 JAG a.F.). Einsichtnahme ist montags bis freitags in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes möglich. Wenn Sie die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes innerhalb der Monatsfrist wahrnehmen, ist ein vorhergehender Antrag nicht erforderlich. Des Weiteren ist ein Antrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erforderlich, wenn die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen

Teil durch ein Mitglied der Prüfungskommission gewünscht wird (§ 23 Abs. 1 JAG n.F.).

**Merkblatt
über die Teilnahme an mündlichen Terminen
der zweiten juristischen Staatsprüfung als Zuhörer**

1.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zur Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, können an mündlichen Prüfungsterminen in der Nebenstelle des Justizministeriums des Landes NRW in Düsseldorf, Pempelforter Str. 50, als Zuhörer teilnehmen.

2.

Voraussetzung ist ein rechtzeitiger Antrag auf Reservierung eines Zuhörerplatzes unter **Angabe des LJPA-Geschäftszeichens. Der Antrag auf Platzreservierung soll per E-Mail an Zuhoe-rer@jm.nrw.de gerichtet werden.** Eine Anmeldung kann auch schriftlich oder per Telefax erfolgen (Landesjustizprüfungsamt NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, Telefax-Nr. 0211/8792-418).

3.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die dem Landesjustizprüfungsamt **spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** vorliegen. Beantragt werden kann die Teilnahme an bis zu zwei mündlichen Prüfungen, wobei jeweils die Angabe eines Wunschtermins möglich ist.

4.

Für die Dauer der Unterbringung des Landesjustizprüfungsamtes in der Nebenstelle des Justizministeriums, Pempelforter Str. 50 in Düsseldorf, können aus Kapazitätsgründen keine Arbeitsgemeinschaften als Zuhörer zugelassen werden.

5.

Einlass in das Dienstgebäude wird am Prüfungstag in der Zeit von 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr gewährt. Voraussetzung - auch für einen

eventuellen erneuten Zutritt nach einer Prüfungspause - ist die gleichzeitige Vorlage der Reservierungsbestätigung sowie eines gültigen Bundespersonalausweises oder Reisepasses. Zuhörer, die verspätet erscheinen, werden erst nach den Kurzvorträgen (ca. 11.30 Uhr bis 11.45 Uhr) in das Dienstgebäude eingelassen.

6.

Die Zuhörer werden gebeten, in der Prüfungssituation angemessener Bekleidung zu erscheinen.

7.

Termine der mündlichen Prüfungen finden sich unter www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/5termine/mdl_pruef.

Stand: September 2006

Weisungen für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten

I.

Bei den Aufsichtsarbeiten besteht Ihre Aufgabe darin, eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befassten Stelle oder Person zu entwerfen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Aufgabentext, insbesondere dem Vermerk für die Bearbeitung.

II.

Sie werden gebeten, den Kopf des Bewertungsbogens auszufüllen (Buchstabe und Nummer der Klausur, Kenn- und Platzziffer). Auf die erste Seite der Arbeit soll links oben deutlich lesbar Ihre Kennziffer und darunter die Nummer des Ihnen im Klausurraum angewiesenen Platzes eingetragen werden. Die Blätter der Arbeit sollen nur auf einer Seite, und zwar halb spaltig, beschrieben und die Arbeit fortlaufend mit Seitenzahlen versehen werden. An den Schluss der Reinschrift Ihrer Arbeit soll der Vermerk "Ende der Bearbeitung" gesetzt werden. Es ist in Ihrem eigenen Interesse, sich um eine lesbare Schrift zu bemühen. Die Arbeit ist mit Konzept und dem Aufgabentext abzugeben.

III.

Kommentare und Gesetzestexte werden **NICHT** bereitgestellt. Sie sind von Ihnen mitzubringen.

Es dürfen ausschließlich benutzt werden:

Gesetzestexte - nur Loseblattsammlung - auf dem Stand bis zur letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats (alle Klausuren):

Schönfelder "Deutsche Gesetze" (zwei Bände), Sartorius "Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband) und v. Hippel-Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"

Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt in Ihrem alleinigen Risikobereich.

Kommentare in beliebiger, gebundener Auflage (alle Klausuren) - keine Online-Nachträge -:

- a) Palandt "BGB",
- b) Thomas/Putzo "ZPO",
- c) Baumbach/Hopt "HGB",
- d) Thomas Fischer "StGB und Nebengesetze" (bis 54. Auflage Tröndle/Fischer),
- e) Meyer-Goßner "StPO",
- f) Kopp/Ramsauer "VwVfG",
- g) Kopp/Schenke "VwGO".

Die Kommentare und Gesetzestexte dürfen Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches nicht enthalten. Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen und Kommentaren durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber / selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen, dürfen nicht mitgenommen werden.

Das zur Anfertigung der Bearbeitung sowie gegebenenfalls eines Konzepts benötigte Papier wird gestellt; nur dieses darf benutzt werden.

IV.

Gegen Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Mitnahme persönlicher Aufzeichnungen oder weiterer Hilfsmittel, schuldig machen, können je nach Schwere des Ordnungsverstoßes Maßnahmen nach § 22 i.V.m. § 56 JAG n.F., § 17 i.V.m. § 28 JAG a.F. ergriffen werden.

V.

Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen jeglicher Art, sind der Aufsicht anzuzeigen. Sie wird sie im Protokoll vermerken. Erklären Sie nicht zusätzlich innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Störung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt, dass Sie die Prüfungsleistung wegen der Störung nicht gegen sich gelten lassen wollen, so ist eine spätere Berufung auf die Störung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 53 JAG n.F. ,§ 8 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 38 JAO a.F.).

VI.

Als Entschuldigung können nur ernstliche Erkrankungen oder ähnlich wichtige Gründe gelten, die Ihnen das Erscheinen zum Termin oder die Ablieferung von Aufsichtsarbeiten unmöglich gemacht haben. Entschuldigungsgründe sind während des gesamten Prüfungsverfahrens unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein aussagekräftiges amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Erkrankung erkennbar sein müssen. Prüfungsbedingte Erkrankungen können nicht berücksichtigt werden. Zur Frage, ob eine prüfungsbedingte Erkrankung vorliegt, muss in dem amtsärztlichen Attest ebenfalls Stellung genommen werden. Amtsärztliche Atteste mit Angabe von Art und Dauer der Erkrankung, die zur Entschuldigung einer nicht erbrachten Prüfungsleistung dienen, sind unverzüglich (nicht auf den Dienstweg) dem LJPA zu übersenden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Entschuldigung auch gegenüber der Stammdienststelle.

VII.

Weitere Einzelheiten für die Anfertigung werden Ihnen vor Ausgabe der ersten Arbeit durch die Aufsicht mitgeteilt.

Stand: 20.02.2008

Weisungen für den Aktenvortrag

I.

Durch den Vortrag soll der Prüfling zeigen, dass er befähigt ist, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede den Inhalt einer Akte darzustellen sowie einen praktisch brauchbaren Vorschlag zu unterbreiten und zu begründen. Die Akten für den Vortrag können aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts entnommen werden.

Der Vortrag soll aus einem kurzen Bericht, dem wesentlichen Entscheidungsvorschlag, einer knapp gefassten Begründung dieses Vorschlags sowie einer abschließenden Mitteilung der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme bestehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Aufgabentext, insbesondere dem Vermerk für die Bearbeitung. Es ist vom Standpunkt eines in der Praxis tätigen Juristen auszugehen, der die Sache anderen Juristen vorträgt. Der Zuhörer muss in die Lage versetzt werden, den Vortrag ohne weiteres aufzunehmen und alles Wesentliche im Gedächtnis zu behalten.

II.

Zur Vorbereitung des Vortrags dürfen nur die zur Verfügung gestellten Gesetzessammlungen und Kommentare als Hilfsmittel benutzt werden. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des von dem Aktenstück erfassten Geschehens sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den jeweils zur Verfügung gestellten Gesetzessammlungen abgedruckt ist, soweit sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

Im Interesse der Nichtraucher ist das Rauchen während der Vorbereitung des Vortrags nicht gestattet.

III.

Beim Vortrag kann der Prüfling Stichwortzettel benutzen und bei Mitteilungen von Anträgen, Zeit- oder Zahlenangaben sowie von

Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt, die Akten heranziehen. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet. Der Vortrag soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Unter keinen Umständen darf er länger als 12 Minuten dauern. Nach dieser Zeit wird er in jedem Fall ohne vorherigen Hinweis auf drohenden Zeitablauf abgebrochen. Dem Prüfling werden keine Fragen zur Ergänzung oder Klarstellung seiner Ausführungen gestellt. Das Aktenstück ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Anschluss an den Vortrag auszuhändigen.

Stand: 01.06.2006

Merkblatt zum Verfahren der Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Etwa 3 Monate (Zeitfenster: 12. – 20.) nach dem Klausurentermin werden allen Kandidaten/innen die Ergebnisse der Klausuren mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mit **normalem** Brief.

Bescheide nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG (Klausurenblock) werden zeitgleich **förmlich zugestellt**. Zeitverzögerungen gegenüber Mitteilungen an andere Kandidaten desselben Klausurentermins beruhen auf Verschiedenheiten des Postlaufs und sind vom LJPA nicht zu beeinflussen. Dies gilt ebenfalls für die Terminsladung.

Mündlicher Prüfungstermin ist grundsätzlich im fünften Monat nach erfolgreichem Klausurentermin. **Die Terminsladung (ca. 3 Wochen vorher)** beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Kurzvortrags auch die Namen der Prüfer. Das Rechtsgebiet des Kurzvortrags wird nach dem Zufallsprinzip den Terminen zugeordnet, und zwar aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Zum mündlichen Prüfungstermin werden **alle notwendigen** Gesetze und Papier zur Verfügung gestellt, und für die Vorbereitung des Kurzvortrages auch die Kommentare. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird im Falle der Verbesserung neben dem Zeugnis (mit 3 beglaubigten Kopien) und einer Einzelnotenübersicht ein schriftlicher Bescheid etwa innerhalb einer Woche übersandt. Wird keine Verbesserung erzielt, erhalten Sie lediglich einen schriftlichen Bescheid.

Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats **nach** Bekanntgabe der das Verfahren **abschließenden Prüfungsentscheidung** bei dem LJPA zu stellen (§ 23 Abs. 2 JAG). Einsichtnahme ist montags bis freitags in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes möglich. Wenn Sie die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes innerhalb der Monatsfrist wahrnehmen, ist ein vorhergehender Antrag nicht erforderlich. Des Weiteren ist ein Antrag

innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erforderlich, wenn die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil durch ein Mitglied der Prüfungskommission gewünscht wird (§ 23 Abs. 1 JAG).

Hinweisen möchte ich noch auf die in der Juristenausbildungsgebührenordnung (JAGebO) vorgesehenen Ermäßigungstatbestände bei einem Verzicht auf die weitere Durchführung des Verfahrens. Die JAGebO ist unter folgendem Link im Internet veröffentlicht: <http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausbildung/JAGebO.pdf>

Für die dort gesetzten kurzen Fristen bei Inanspruchnahme von Ermäßigungstatbeständen ist das **Datum des Poststempels** zur Fristwahrung maßgebend. In Ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die Rechtzeitigkeit des Eingangs Ihres Antrages bitte ich Sie, diesen Brief per Einschreiben zu übersenden, oder bei der Aufgabe zur Post auf einen gut lesbaren Stempelaufdruck zu achten.

Stand: 01.01.2007

Rechtsprechungsübersicht

Datum	Gericht	Az.	Bemerkung
28.06.1989	BAG	5 AZR 274/88	Für Vergütungsansprüche einer ausländischen Rechtsreferendarin aus ihrem Ausbildungsverhältnis zu dem Land Hessen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten und nicht zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben; VA-Qualität der Begründung eines Ausbildungsverhältnisses (hess. Landesrecht)
22.02.1990	BAG	2 AZR 122/89	Prozessvertretung durch Rechtsreferendar
06.03.1996	BGH	VIII ZB 5/96	Unzutreffender Eintrag im anwaltlichen Fristenbuch seitens eines sonst zuverlässig handelnden Rechtsreferendars als Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anforderungen an die anwaltliche Fristenkontrolle
12.08.1997	BFH	VII R 32/97	Tätigkeit eines Rechtsreferendars als freier Mitarbeiter bei einem Steuerberater stellt keine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen dar und kann deshalb auf die für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderli-

Datum	Gericht	Az.	Bemerkung
			che berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden
10.03.2000	OVG NRW	12 A 2129/98	Aufnahme von EU-Bürgern in das Referendariat (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis / Beamter auf Widerruf)
02.10.2001	OVG NRW	1 B 1254/01	Sicherheitskontrollen für Rechtsreferendare im Landgericht zulässig
25.07.2002	OVG NRW	1 A 2176/00	Keine Reisekostenerstattung bei Wahlstation im Ausland (London)
19.09.2003	BGH	AnwZ (B) 74/02	Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt, Zulassung in Deutschland nach Entlassung aus dem inländischen Vorbereitungsdienst und Zulassung in den USA als Attorney-at-Law (ablehnend)
25.09.2003	BVerwG	2 C 20/02	Keine Gebühr für die Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung
22.12.2003	OVG NRW	1 A 616/01	Keine Trennungentschädigung nach § 7 Abs. 1 TEVO in der Wahlstation, wenn entsprechende Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle bzw. Wohnort vorhanden
20.10.2004	BVerfG	1 BvR 1356/02	Nichtzulassung eines Rechtsreferendars als

Datum	Gericht	Az.	Bemerkung
			Prozessbevollmächtigter in verwaltungsgerichtlichen Verfahren
09.12.2004	BVerwG	2 B 51.04	Keine Reisekosten für Vorstellungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Nds.)
17.03.2005	EuGH	Rs. C-109 / 04	Reisekosten eines Rechtsreferendars zum ausländischen Dienstort (London) sind voll zu erstatten
31.03.2005	OLG Düsseldorf	II-10 WF 40/04	Rechtsanwaltsvergütung nach § 4 BRAGO / § 5 RVG für Vertretung durch Rechtsreferendar nur wenn „zur Ausbildung zugewiesen“
20.12.2005	BGH	VI ZB 13/05	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist, Einhaltung der Pflicht zur Fristenkontrolle, Übertragung der Überwachung einer Notfrist an einem Referendar
21.12.2005	VG Düsseldorf	13 L 2080/05	Genehmigung der Nebentätigkeit als Rechtsreferendar für Beamten, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag
13.06.2006	OVG NRW	1 A 3551/04	Kürzung der Unterhaltsbeihilfe / Beteiligung des

Datum	Gericht	Az.	Bemerkung
12.02.2007	OVG NRW	1 A 749/06	Bezirkspersonalrats Einlasskontrolle von Rechtsreferendaren bei Gericht und „Beschlagnahme“ von Gegenständen
13.08.2007	OLG Saarbrücken	Ss 18/2007	Erklärungspflichten eines Rechtsreferendars, kein Betrug bei Eingehung eines zweiten Anstellungsverhältnisses (hier: gleichzeitiges Referendariat in zwei Bundesländern)
24.09.2007	BVerfG	2 BvR 442/06	Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeit auf die Unterhaltsbeihilfe
09.10.2007	OVG NRW	14 A 2873/06	Bei Wiederholung des 2. Examens wegen eines Verfahrensfehlers besteht kein Anspruch auf Wiederholung auch des Aktenvortrags
26.10.2007	HessVGH	8 TP 1731/07	Stationszeugnisse für Rechtsreferendare dienen ausschließlich Prüfungszwecken und müssen daher auch negative Ausbildungsleistungen deutlich bezeichnen und bewerten. Auf diese Zeugnisse ist die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur wohlwollenden Gestaltung von Zeugnis-

Datum	Gericht	Az.	Bemerkung
			sen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer nicht übertragbar. (hess. Landesrecht)
13.11.2007	VG Düsseldorf	15 L 1876/07	Wiederholung einer einzelnen Klausur wegen Druckfehlern im Sachverhalt / Chancengleichheit an verschiedenen Klausurorten
09.01.2008	OVG NRW	14 A 3658/06	Abweichen von der rechnerischen Gesamtnote / Berücksichtigung von Stationszeugnissen

Aufsätze, Kommentarstellen

Fundstelle	Autor	Bemerkung
BayVBl. 1991, 332	Grabdrucker	Zeichnungsbefugnis von Rechtsreferendaren in der Verwaltungsstation (bejahend)
Fehling/Kastner/Wahrendorf, Verwaltungsrecht (VwVfG - VwGO), 2006, § 39, Rn. 1	Kastner	Ausbildung von Rechtsreferendaren als Aufgabe der Gerichtsverwaltung
Fehling/Kastner/Wahrendorf, Verwaltungsrecht (VwVfG - VwGO), 2006, § 55, Rn. 18	Porz	Teilnahme von Rechtsreferendaren an Beratungen des Gerichts
JA 2007, Heft 2, S. IV	Hotstegs	Ausbildung der Rechtsreferendare bei einem Rechtsanwalt im Unternehmen (Syndikusanwalt als Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation)
AnwBl 2008, 131 - 133	Schnabl/Keller	Die Gebühren für die Leistungen eines Rechtsreferendars
DÖV 2008, 235 - 241	Tiesel/Tournay	Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss (zu § 112a DRiG)
JA 2008, 72 - 74	Kudlich	Anmerkung zum Urteil des OLG Saarbrücken vom 13.08.2007, Az.: Ss 18/2007 (Der Doppelverdiener - Betrug bei

Fundstelle	Autor	Bemerkung
		Eingehung eines zweiten Anstellungsverhältnisses
JURA 2008, 453 - 457	Fahl	Der "doppelte" Rechtsreferendar, Anmerkung zum Urteil des OLG Saarbrücken vom 13.08.2007, Az.: Ss 18/2007
wistra 2008,121 - 128	Kargl	Offenbarungspflicht und Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug - Der doppelte Rechtsreferendar

Hinweis:

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Um die Aktualität und Vollständigkeit aber ständig zu verbessern, freue ich mich über jede Email mit Vorschlägen und Anregungen an rh@ra-dr-obst.de.

Für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Textsammlung bedanke ich mich insbesondere bei dem Personalrat der Referendare beim Landgericht Düsseldorf und bei Herrn Rechtsreferendar Michael Bahlmann.

Düsseldorf, 15.07.2008

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt